

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024
(ZUL/HSAN-20232)**

Vom 31.05.2023

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

(1) ¹In den in § 2 Abs. 1 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2023/2024 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. ²In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen werden im Sommersemester 2023 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) ¹In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Wintersemester 2023/2024 wie folgt festgesetzt: Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. ²In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. ³Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

Zulassungszahlen im Wintersemester 2023/2024

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2023/2024	1
Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie	100
Multimedia und Kommunikation	138
Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien	80

(2) In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für die Aufnahme von Studierenden in höhere Semester im Wintersemester 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2023/2024	2	3	4	5	6	7	8
Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie	0	85	0	73	0	62	
Multimedia und Kommunikation	0	120	0	105	0	91	
Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien	0	66	0	55	0	46	

§ 3

Zulassungszahlen im Sommersemester 2024

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2024 wie folgt festgesetzt:

Sommersemester 2024	1	2	3	4	5	6	7	8
Angewandte Wirtschafts- und Medienpsychologie	0	92	0	79	0	68	0	
Multimedia und Kommunikation	0	129	0	112	0	98	0	
Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien	0	73	0	60	0	50	0	

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 17.05.2023 und der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 19.04.2023.

Ansbach, den 31.05.2023

Prof. Dr. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 31.05.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.06.2023 auf der Internetseite der Hochschule www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.06.2023.